

TE Bvwg Erkenntnis 2020/12/15 W161 2188787-3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2020

Entscheidungsdatum

15.12.2020

Norm

AsylG 2005 §35

AsylG 2005 §60

B-VG Art133 Abs4

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W161 2188787-3/2E, W161 2188787-3/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Monika LASSMANN nach Beschwerdeentscheidung der Österreichischen Botschaft XXXX vom 02.07.2020, Zl. XXXX, aufgrund des Vorlageantrages von XXXX, geb. XXXX, StA. Afghanistan, vertreten durch Mag. Laszlo SZABO, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft XXXX vom 21.01.2020, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Monika LASSMANN nach Beschwerdeentscheidung der Österreichischen Botschaft römisch 40 vom 02.07.2020, Zl. römisch 40, aufgrund des Vorlageantrages von römisch 40, geb. römisch 40, StA. Afghanistan, vertreten durch Mag. Laszlo SZABO, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft römisch 40 vom 21.01.2020, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 35 AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 35, AsylG 2005 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

„

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1.1. Die Beschwerdeführerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie stellte am 10.07.2019 bei der Österreichischen Botschaft XXXX unter Anschluss diverser Unterlagen einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 Asylgesetz. Als Bezugsperson wurde der Ehemann angeführt, XXXX, geb. XXXX, StA Afghanistan, dem mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.01.2015 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde. 1.1. Die Beschwerdeführerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie stellte am 10.07.2019 bei der Österreichischen Botschaft römisch 40 unter Anschluss diverser Unterlagen einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz eins, Asylgesetz. Als Bezugsperson wurde der Ehemann angeführt, römisch 40, geb. römisch 40, StA Afghanistan, dem mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.01.2015 der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde.

1.2. In seiner Mitteilung nach § 35 Abs. 4 AsylG 2005 vom 27.12.2019 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass betreffend die antragstellende Partei die Gewährung des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 AsylG 2005 seien von der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden und erscheine eine Einreise zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens i.S.d. Art. 8 EMRK nicht geboten. 1.2. In seiner Mitteilung nach Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 vom 27.12.2019 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, dass betreffend die antragstellende Partei die Gewährung des Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, AsylG 2005 seien von der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden und erscheine eine Einreise zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens i.S.d. Artikel 8, EMRK nicht geboten.

Begründend wird ausgeführt, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 -3 AsylG 2005 von

der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden und erscheine eine Einreise im Sinn des Art. 8 EMRK nicht geboten, da Begründend wird ausgeführt, im vorliegenden Fall seien die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, -3 AsylG 2005 von der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden und erscheine eine Einreise im Sinn des Artikel 8, EMRK nicht geboten, da

a) trotz entsprechender Aufforderung nicht belegt worden wäre, dass der Rechtsanspruch auf die im Mietvertrag genannte Wohnung auch aktuell vorliege. Auch die Entrichtung der aktuellen Monatsmiete sei nicht belegt worden;

b) trotz entsprechender Aufforderung kein Nachweis über einen Versicherungsschutz der Antragstellerin in Österreich im Falle ihrer Einreise erbracht worden sei;

c) die einzigen legalen Mittel, die die Bezugsperson gegenwärtig beziehe, aus öffentlicher Hand stammen würden. Aus dem vorgelegten aktuellen Versicherungsdatenauszug vom 17.12.2019 ergebe sich, dass die Bezugsperson in Österreich zuletzt am 17.06.2019 (damit knapp vor Stellung des Einreiseantrags) berufstätig gewesen wäre, von 18.06.2019 bis 07.07.2019 sowie vom 10.10.2019 bis 06.11.2019 Arbeitslosengeld bezogen hätte und seit 07.11.2019 nunmehr laufend Krankengeld bezogen habe. Es könne nicht angenommen werden, dass der Zuzug der Antragstellerin mit den Ersparnissen dauerhaft ohne Belastung einer Gebietskörperschaft zu bewerkstelligen wäre. Dies gelte insbesondere, zumal sich aus den Kontoauszügen ergäbe, dass ein Kredit aufgenommen worden wäre, jedoch trotz entsprechender Aufforderung dessen Tilgung nicht durch einen KSV-Auszug belegt worden wäre. Im Übrigen ergebe sich aus dem Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2018, dass ein steuerrechtliches Einkommen von Euro 15.364,79 vorgelegen wäre. Unter Heranziehung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für 2018 (und daran geknüpft das Existenzminimum) ergebe sich dabei, dass über das Existenzminimum für eine Person hinaus monatlich nur Euro 371,- für insgesamt zwei Personen blieben, was noch weiter illustriere, dass die Belastung einer Gebietskörperschaft im Falle des Zuzugs der Antragstellerin zu vermuten wäre.

c) die einzigen legalen Mittel, die die Bezugsperson gegenwärtig beziehe, aus öffentlicher Hand stammen würden. Aus dem vorgelegten aktuellen Versicherungsdatenauszug vom 17.12.2019 ergebe sich, dass die Bezugsperson in Österreich zuletzt am 17.06.2019 (damit knapp vor Stellung des Einreiseantrags) berufstätig gewesen wäre, von 18.06.2019 bis 07.07.2019 sowie vom 10.10.2019 bis 06.11.2019 Arbeitslosengeld bezogen hätte und seit 07.11.2019 nunmehr laufend Krankengeld bezogen habe. Es könne nicht angenommen werden, dass der Zuzug der Antragstellerin mit den Ersparnissen dauerhaft ohne Belastung einer Gebietskörperschaft zu bewerkstelligen wäre. Dies gelte insbesondere, zumal sich aus den Kontoauszügen ergäbe, dass ein Kredit aufgenommen worden wäre, jedoch trotz entsprechender Aufforderung dessen Tilgung nicht durch einen KSV-Auszug belegt worden wäre. Im Übrigen ergebe sich aus dem Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2018, dass ein steuerrechtliches Einkommen von Euro 15.364,79 vorgelegen wäre. Unter Heranziehung des Ausgleichszulagenrichtsatzes für 2018 (und daran geknüpft das Existenzminimum) ergebe sich dabei, dass über das Existenzminimum für eine Person hinaus monatlich nur Euro 371,- für insgesamt zwei Personen blieben, was noch weiter illustriere, dass die Belastung einer Gebietskörperschaft im Falle des Zuzugs der Antragstellerin zu vermuten wäre.,

Auch sei darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin am 10.07.2019 bei der Einvernahme durch die ÖB XXXX angegeben habe, dass sie nur in XXXX bei ihren Schwiegereltern gelebt hätte, aber nie wirklich zusammen mit der Bezugsperson. Die Bezugsperson wäre demnach überdies gleich nach der Hochzeit nach XXXX zurückgereist. Im Übrigen würden die Angaben der Antragstellerin zur Hochzeit selbst deutliche Widersprüche aufweisen, sodass insgesamt daran zu zweifeln sei, ob es sich überhaupt um ein Ehepaar handle. Selbst wenn es zur Eheschließung gekommen wäre, sei klar, dass hier unbestrittener Maßen niemals ein gemeinsamer Haushalt bestanden habe. Auch sei darauf zu verweisen, dass die Antragstellerin am 10.07.2019 bei der Einvernahme durch die ÖB römisch 40 angegeben habe, dass sie nur in römisch 40 bei ihren Schwiegereltern gelebt hätte, aber nie wirklich zusammen mit der Bezugsperson. Die Bezugsperson wäre demnach überdies gleich nach der Hochzeit nach römisch 40 zurückgereist. Im Übrigen würden die Angaben der Antragstellerin zur Hochzeit selbst deutliche Widersprüche aufweisen, sodass insgesamt daran zu zweifeln sei, ob es sich überhaupt um ein Ehepaar handle. Selbst wenn es zur Eheschließung gekommen wäre, sei klar, dass hier unbestrittener Maßen niemals ein gemeinsamer Haushalt bestanden habe.

Die Voraussetzungen für eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose lägen somit nicht vor.

1.3. Mit Schreiben vom 31.12.2019 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit zur Stellungnahme (Parteiengehör) eingeräumt.

1.4. Am 07.01.2020 brachte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, eine Stellungnahme ein. Darin wird insbesondere ausgeführt, von der Bezugsperson würden keine Sozialleistungen bezogen, sondern Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Krankenversicherung. Wie sich aus dem Ambulanzbericht ergebe, habe der Ehegatte der Antragstellerin einen Arbeitsunfall (Schidaumen) gehabt. Da er in seinem Beruf als Leiharbeiter schwere Maschinen bedienen müsse, sei er momentan eben im Krankenstand und könne deshalb nicht beschäftigt worden. Ein Kredit bestehe nicht, eine entsprechende Bestätigung der Bank werde nachgereicht. Zur Krankenversicherung sei auszuführen, dass aufgrund der Rechtslage in Österreich der Ehegatte in der alles deckenden Krankenversicherung beim Ehegatten dann mitversichert werden könne, wenn er zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sei, somit lägen die Voraussetzungen für die Krankenversicherung dann vor, sobald der Antrag nach § 35 AsylG positiv erledigt sei. Zum Familienleben nach Art. 8 EMRK werde ausgeführt, die Antragstellerin und ihr Ehegatte hätten die islamische Eheschließung 2009 vor dem Imam durchgeführt, diese sei in weiterer Folge registriert worden. Am XXXX sei der gemeinsame Sohn geboren worden, der aber mittlerweile verstorben sei. Es treffe zu, dass die Antragstellerin im Haushalt der Schwiegereltern lebe, wie dies bei Ehegatten in Afghanistan üblich sei. Gleich nach der positiven Erledigung des Asylverfahrens des Ehegatten der Antragstellerin sei der erste Antrag nach § 35 AsylG gestellt worden und nach dessen Zurückweisung aus formalen Gründen durch das BVwG der nunmehr gegenständliche Antrag. Bei der Stellung des Antrages durch die Beschwerdeführerin sei zudem der Ehegatte in XXXX gewesen, um sich mit ihr zu treffen. Auch sonst nütze er jede Gelegenheit, seine Ehegattin außerhalb Afghanistans zu treffen. Es handle sich somit um eine gültige Ehe, die schützenswert sei und den Anspruch nach § 35 AsylG begründe und die lange Verfahrensdauer und den Tod des gemeinsamen Kindes überdauert habe.

1.4. Am 07.01.2020 brachte die Beschwerdeführerin, vertreten durch ihren Rechtsanwalt, eine Stellungnahme ein. Darin wird insbesondere ausgeführt, von der Bezugsperson würden keine Sozialleistungen bezogen, sondern Versicherungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Krankenversicherung. Wie sich aus dem Ambulanzbericht ergebe, habe der Ehegatte der Antragstellerin einen Arbeitsunfall (Schidaumen) gehabt. Da er in seinem Beruf als Leiharbeiter schwere Maschinen bedienen müsse, sei er momentan eben im Krankenstand und könne deshalb nicht beschäftigt worden. Ein Kredit bestehe nicht, eine entsprechende Bestätigung der Bank werde nachgereicht. Zur Krankenversicherung sei auszuführen, dass aufgrund der Rechtslage in Österreich der Ehegatte in der alles deckenden Krankenversicherung beim Ehegatten dann mitversichert werden könne, wenn er zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sei, somit lägen die Voraussetzungen für die Krankenversicherung dann vor, sobald der Antrag nach Paragraph 35, AsylG positiv erledigt sei. Zum Familienleben nach Artikel 8, EMRK werde ausgeführt, die Antragstellerin und ihr Ehegatte hätten die islamische Eheschließung 2009 vor dem Imam durchgeführt, diese sei in weiterer Folge registriert worden. Am römisch 4 0 sei der gemeinsame Sohn geboren worden, der aber mittlerweile verstorben sei. Es treffe zu, dass die Antragstellerin im Haushalt der Schwiegereltern lebe, wie dies bei Ehegatten in Afghanistan üblich sei. Gleich nach der positiven Erledigung des Asylverfahrens des Ehegatten der Antragstellerin sei der erste Antrag nach Paragraph 35, AsylG gestellt worden und nach dessen Zurückweisung aus formalen Gründen durch das BVwG der nunmehr gegenständliche Antrag. Bei der Stellung des Antrages durch die Beschwerdeführerin sei zudem der Ehegatte in römisch 40 gewesen, um sich mit ihr zu treffen. Auch sonst nütze er jede Gelegenheit, seine Ehegattin außerhalb Afghanistans zu treffen. Es handle sich somit um eine gültige Ehe, die schützenswert sei und den Anspruch nach Paragraph 35, AsylG begründe und die lange Verfahrensdauer und den Tod des gemeinsamen Kindes überdauert habe.

1.5. In einer ergänzenden Mitteilung vom 20.01.2020 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, die negative Wahrscheinlichkeitsprognose gemäß § 35 AsylG bleibe aufrecht.

1.5. In einer ergänzenden Mitteilung vom 20.01.2020 führte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aus, die negative Wahrscheinlichkeitsprognose gemäß Paragraph 35, AsylG bleibe aufrecht.

1.6. Mit Bescheid vom 21.01.2020 verweigerte die ÖB XXXX die Erteilung der Einreiseteil gem. §26 FPG idGF iVm §35 AsylG 2005 idGF mit der Begründung, in dem, den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zugrundeliegenden, Fall sei die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich. Eine ausführliche Begründung sei der beiliegenden Mitteilung und Stellungnahme des BFA zu entnehmen.

1.6. Mit Bescheid vom 21.01.2020 verweigerte die ÖB römisch 40 die Erteilung der Einreiseteil gem. §26 FPG idGF in Verbindung mit §35 AsylG 2005 idGF mit der Begründung, in dem, den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zugrundeliegenden, Fall sei die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht

wahrscheinlich. Eine ausführliche Begründung sei der beiliegenden Mitteilungs- und Stellungnahme des BFA zu entnehmen.

1.7. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Darin wird auf die Äusserung vom 07.01.2020 verwiesen und ausgeführt, bei richtiger Beurteilung der Sache hätte eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erstellt werden und der Beschwerdeführerin das Visum nach § 35 AsylG gewährt werden müssen. 1.7. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Darin wird auf die Äusserung vom 07.01.2020 verwiesen und ausgeführt, bei richtiger Beurteilung der Sache hätte eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erstellt werden und der Beschwerdeführerin das Visum nach Paragraph 35, AsylG gewährt werden müssen.

1.8. Mit Beschwerdeentscheidung vom 02.07.2020 wies die ÖB XXXX die Beschwerde gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG ab. 1.8. Mit Beschwerdeentscheidung vom 02.07.2020 wies die ÖB römisch 40 die Beschwerde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG ab.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH seien österreichische Vertretungsbehörden bezüglich der Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung bzw. die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Eine Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes durch die Botschaft komme daher nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH seien österreichische Vertretungsbehörden bezüglich der Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung bzw. die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten gebunden. Eine Nachprüfung dieser Wahrscheinlichkeitsprognose nach negativer Mitteilung des Bundesamtes durch die Botschaft komme daher nicht in Betracht.

Auch nach dem Beschwerdevorbringen sei unstrittig, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag nach § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt habe und eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei. Als alleintragender Grund für die Abweisung des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels gem. § 35 Abs. 1 AsylG 2005 komme somit (nur) in Betracht, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Erfolgsaussichten eines Antrags der Beschwerdeführer auf Gewährung desselben Schutzes (wie der Bezugsperson) als nicht wahrscheinlich einzustufen seien. Darauf sei im angefochtenen Bescheid auch ausschließlich Bezug genommen worden. Auch nach dem Beschwerdevorbringen sei unstrittig, dass die Beschwerdeführerin einen Antrag nach § 35 Absatz eins, AsylG 2005 gestellt habe und eine negative Wahrscheinlichkeitsprognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ergangen sei. Als alleintragender Grund für die Abweisung des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels gem. § 35 Absatz eins, AsylG 2005 komme somit (nur) in Betracht, dass nach der Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl die Erfolgsaussichten eines Antrags der Beschwerdeführer auf Gewährung desselben Schutzes (wie der Bezugsperson) als nicht wahrscheinlich einzustufen seien. Darauf sei im angefochtenen Bescheid auch ausschließlich Bezug genommen worden.

Jenseits und unabhängig von der angeführten Bindungswirkung teile die belangte Behörde die Ansicht des BFA, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls die Einreiseteil zu verweigern gewesen wären, da die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005 nicht erfüllt seien. Es sei jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass die Einreise der beschwerdeführenden Partei ohne eine Belastung einer Gebietskörperschaft möglich sei. Selbst wenn man den aus den vorgelegten Beweismitteln ersichtlichen steuerrechtlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von Euro 15.424,79 (rechnerisch monatlich Euro 1.285,40 – wohlweislich noch ohne Abzug jeglicher laufender Kosten) für das Jahr 2018 heranziehe, so zeige sich auch, dass der Richtsatz des § 293 Abs. 1 ASV für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner von Euro 1.363,52 für 2018 definitiv nicht erreicht werden können und aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein Grund bestehe, anzunehmen, dass dies in näherer Zukunft erreicht werde. Somit sei die Erteilungsvoraussetzung gemäß § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG jedenfalls nicht erfüllt. Jenseits und unabhängig von der angeführten Bindungswirkung teile die belangte Behörde die Ansicht des BFA, dass im gegenständlichen Fall jedenfalls die Einreiseteil zu verweigern gewesen wären, da die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 nicht erfüllt seien. Es sei jedenfalls nicht hinreichend dargetan, dass die Einreise der beschwerdeführenden Partei ohne eine Belastung einer Gebietskörperschaft möglich sei. Selbst wenn man den aus den vorgelegten Beweismitteln ersichtlichen steuerrechtlichen Gesamtbetrag der Einkünfte von Euro 15.424,79 (rechnerisch monatlich Euro 1.285,40 – wohlweislich noch ohne Abzug jeglicher laufender Kosten) für das Jahr 2018 heranziehe, so zeige sich

auch, dass der Richtsatz des Paragraph 293, Absatz eins, ASV für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepartner von Euro 1.363,52 für 2018 definitiv nicht habe erreicht werden können und aufgrund der vorgelegten Unterlagen kein Grund bestehe, anzunehmen, dass dies in näherer Zukunft erreicht werde. Somit sei die Erteilungsvoraussetzung gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG jedenfalls nicht erfüllt.

Weiters werde darauf verwiesen, dass die beschwerdeführende Partei im Verfahren selbst angegeben habe, nie mit der Bezugsperson zusammengelebt zu haben, sondern bloß bei ihren Schwiegereltern. Somit habe – selbst wenn es sich um eine aufrechte Eheschließung handeln sollte – niemals ein gemeinsamer Haushalt bestanden und lasse sich ein tatsächliches Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nicht begründen. Es habe vielmehr hier zu gelten, dass die Familienzusammenführung, in denen den nachziehenden Familienangehörigen ein Familienverfahren gemäß § 34 AsylG 2005 nicht offen stehe, über das NAG 2005 zu erfolgen habe. Weiters werde darauf verwiesen, dass die beschwerdeführende Partei im Verfahren selbst angegeben habe, nie mit der Bezugsperson zusammengelebt zu haben, sondern bloß bei ihren Schwiegereltern. Somit habe – selbst wenn es sich um eine aufrechte Eheschließung handeln sollte – niemals ein gemeinsamer Haushalt bestanden und lasse sich ein tatsächliches Familienleben im Sinn des Artikel 8, EMRK nicht begründen. Es habe vielmehr hier zu gelten, dass die Familienzusammenführung, in denen den nachziehenden Familienangehörigen ein Familienverfahren gemäß Paragraph 34, AsylG 2005 nicht offen stehe, über das NAG 2005 zu erfolgen habe.

1.9. Am 17.07.2020 wurde bei der ÖB XXXX ein Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG eingebracht. 1.9. Am 17.07.2020 wurde bei der ÖB römisch 40 ein Vorlageantrag gemäß Paragraph 15, VwGVG eingebracht.

1.10. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 21.09.2020 wurde dem Bundesverwaltungsgericht der Vorlageantrag samt Verwaltungsakten übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die beschwerdeführende Partei stellten am 10.07.2019 bei der Österreichischen Botschaft XXXX einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 Abs. 1 Asylgesetz 2005. Als Bezugsperson wurde XXXX , geb. XXXX , StA Afghanistan, genannt, welcher der Ehemann der Antragstellerin sei. Die beschwerdeführende Partei stellten am 10.07.2019 bei der Österreichischen Botschaft römisch 40 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, Absatz eins, Asylgesetz 2005. Als Bezugsperson wurde römisch 40 , geb. römisch 40 , StA Afghanistan, genannt, welcher der Ehemann der Antragstellerin sei.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilte nach Prüfung des Sachverhaltes am 27.12.2020 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei, da die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 AsylG 2005 von der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden seien und eine Einreise im Sinne des Art. 8 EMRK nicht geboten erscheine. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilte nach Prüfung des Sachverhaltes am 27.12.2020 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten nicht wahrscheinlich sei, da die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, AsylG 2005 von der antragstellenden Partei nicht erfüllt worden seien und eine Einreise im Sinne des Artikel 8, EMRK nicht geboten erscheine.

Diese Einschätzung wurde auch nach Einbringung einer Stellungnahme der Antragstellerin aufrechterhalten.

Die Bezugsperson XXXX stellte in Österreich am 10.01.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz. Die Bezugsperson römisch 40 stellte in Österreich am 10.01.2011 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.01.2015 zu GZ W114 1418813-1/16E wurde ihm der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Die Bezugsperson wohnt in Österreich in einer Mietwohnung in XXXX , welche eine Größe von 40m² aufweist. Die monatliche Miete beträgt € 340,-. Die Bezugsperson wohnt in Österreich in einer Mietwohnung in römisch 40 , welche eine Größe von 40m² aufweist. Die monatliche Miete beträgt € 340,-.

Die Bezugsperson war seit Juli 2012 in Österreich immer wieder für mehrere Monate als Arbeiter bei der österreichischen Sozialversicherung gemeldet. Er war eine Zeit lang auch geringfügig beschäftigter Arbeiter und bezog

immer wieder und regelmäßig Arbeitslosengeld, zuletzt vom 10.10.2019 bis 06.11.2019. Seit 07.11.2019 erhält er laut vorgelegtem Sozialversicherungsauszug Krankengeld. Er wurde am 04.11.2019 im Bezirkskrankenhaus XXXX wegen einer Verletzung am Daumen behandelt. Er gab in Spital als Ursache einen Sturz auf den rechten Daumen an. Ein Hinweis auf einen „Arbeitsunfall“ ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Bezugsperson war seit Juli 2012 in Österreich immer wieder für mehrere Monate als Arbeiter bei der österreichischen Sozialversicherung gemeldet. Er war eine Zeit lang auch geringfügig beschäftigter Arbeiter und bezog immer wieder und regelmäßig Arbeitslosengeld, zuletzt vom 10.10.2019 bis 06.11.2019. Seit 07.11.2019 erhält er laut vorgelegtem Sozialversicherungsauszug Krankengeld. Er wurde am 04.11.2019 im Bezirkskrankenhaus römisch 40 wegen einer Verletzung am Daumen behandelt. Er gab in Spital als Ursache einen Sturz auf den rechten Daumen an. Ein Hinweis auf einen „Arbeitsunfall“ ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Bezugsperson bedient auch mit Zahlungen in unterschiedlicher Höhe einen offenen Kredit.

Die Voraussetzung des § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG ist nicht erfüllt, die Beschwerdeführerin konnte nicht nachweisen, dass ihr Aufenthalt nicht zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde. Die Voraussetzung des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG ist nicht erfüllt, die Beschwerdeführerin konnte nicht nachweisen, dass ihr Aufenthalt nicht zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen würde.

2. Beweiswürdigung:

Die festgestellten Tatsachen, insbesondere die Tatsache der Asylzuerkennung hinsichtlich der Bezugsperson, sowie der Zeitpunkt der Antragstellung des gegenständlichen Antrags, ergeben sich zweifelsfrei aus dem Akt der ÖB XXXX und wurden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Die Feststellungen zur persönlichen Situation der Bezugsperson ergeben sich aus den von ihr vorgelegten Unterlagen. Aus den Dokumenten kann zwar auf eine zeitweise Erwerbstätigkeit der Bezugsperson geschlossen werden, das erzielte Einkommen abzüglich Mietkosten ist jedoch keinesfalls geeignet, eine 2-köpfige Familie in Österreich zu ernähren. Der Aufforderung zum Nachweis der Kreditverbindlichkeit kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Auch der behauptete Arbeitsunfall ergibt sich nicht, wie vom Rechtsvertreter behauptet, aus den vorgelegten Unterlagen. Vielmehr ergibt sich aus diesen, dass die Bezugsperson zum Zeitpunkt des Unfalls Arbeitslosengeld bezog. Die Beschwerdeführerin selbst legte keinen Vermögensnachweis vor. Im Verfahren wurde daher weder ein ausreichender Einkommens- noch ein Vermögensnachweis erbracht. Die festgestellten Tatsachen, insbesondere die Tatsache der Asylzuerkennung hinsichtlich der Bezugsperson, sowie der Zeitpunkt der Antragstellung des gegenständlichen Antrags, ergeben sich zweifelsfrei aus dem Akt der ÖB römisch 40 und wurden von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Die Feststellungen zur persönlichen Situation der Bezugsperson ergeben sich aus den von ihr vorgelegten Unterlagen. Aus den Dokumenten kann zwar auf eine zeitweise Erwerbstätigkeit der Bezugsperson geschlossen werden, das erzielte Einkommen abzüglich Mietkosten ist jedoch keinesfalls geeignet, eine 2-köpfige Familie in Österreich zu ernähren. Der Aufforderung zum Nachweis der Kreditverbindlichkeit kam die Beschwerdeführerin nicht nach. Auch der behauptete Arbeitsunfall ergibt sich nicht, wie vom Rechtsvertreter behauptet, aus den vorgelegten Unterlagen. Vielmehr ergibt sich aus diesen, dass die Bezugsperson zum Zeitpunkt des Unfalls Arbeitslosengeld bezog. Die Beschwerdeführerin selbst legte keinen Vermögensnachweis vor. Im Verfahren wurde daher weder ein ausreichender Einkommens- noch ein Vermögensnachweis erbracht.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des AsylG 2005 lauten:

§ 34 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017: Paragraph 34, AsylG 2005 in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 145/2017:

„(1) Stellt ein Familienangehöriger von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist und

(Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)(Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7).3. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

1. dieser nicht straffällig geworden ist;

(Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)(Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 9) und3. gegen den Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 9,) und

4. dem Familienangehörigen nicht der Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht(5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

1. auf Familienangehörige, die EWR-Bürger oder Schweizer Bürger sind;

2. auf Familienangehörige eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Verfahrens nach diesem Abschnitt zuerkannt wurde, es sei denn es handelt sich bei dem Familienangehörigen um ein minderjähriges lediges Kind;

3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 NAG).“3. im Fall einer Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30, NAG).“

§ 35 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018:Paragraph 35, AsylG 2005 in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 56/2018:

„(1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung

eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen.„(1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.(2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.(3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins,

oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9), 1. gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und 2. das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3. im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. 3. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren. Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.“

§ 60 Abs. 2 Z 1-3 AsylG idFBGBl. I Nr. 56/2018 lautet: Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins -, 3, AsylG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2018, lautet:

„Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 60. (1) ...Paragraph 60, (1) ...

(2) Aufenthaltstitel gemäß § 56 dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn (2) Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, dürfen einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,

2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,

3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörige zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft § 11 Abs. 5 NAG) führen könnte, und 3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörige zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und

(3) ...“

§ 75 Abs. 24 AsylG 2005 idFBGBl. I Nr. 24/2016: Paragraph 75, Absatz 24, AsylG 2005 in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 24/2016:

„(24) Auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 zuerkannt wurde und auf Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15. November 2015 gestellt haben, sind die §§ 2 Abs. 1 Z 15, 3 Abs. 4 bis 4b, 7 Abs. 2a und 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 nicht anzuwenden. Für diese Fremden gilt weiter § 2 Abs. 1 Z 15 in der Fassung vor Inkrafttreten des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016. §§ 17 Abs. 6 und 35 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 sind auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Juni 2016 anhängig waren, nicht anzuwenden. Auf Verfahren gemäß § 35, die bereits vor dem 1. Juni 2016 anhängig waren, ist § 35 Abs. 1 bis 4 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 weiter anzuwenden. Handelt es sich bei einem Antragsteller auf Erteilung des Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 um den Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 rechtskräftig zuerkannt wurde, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht zu erfüllen, wenn der Antrag auf Erteilung des Einreisetitels innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016 gestellt wurde. § 22 Abs. 1 gilt für Verfahren, die mit Ablauf des 31. Mai 2018 bereits anhängig waren, auch noch nach dem 31. Mai 2018 weiter.“(24) Auf Fremde, denen der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, zuerkannt wurde und auf Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz vor dem 15. November 2015 gestellt haben, sind die Paragraphen 2, Absatz eins, Ziffer 15, 3, Absatz 4 bis 4 b, 7 Absatz 2 a und 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, nicht anzuwenden. Für diese Fremden gilt weiter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15, in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016., Paragraphen 17, Absatz 6 und 35 Absatz eins bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, sind auf Verfahren, die bereits vor dem 1. Juni 2016 anhängig waren, nicht anzuwenden. Auf Verfahren gemäß Paragraph 35, die bereits vor dem 1. Juni 2016 anhängig waren, ist Paragraph 35, Absatz eins bis 4 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, weiter anzuwenden. Handelt es sich bei einem Antragsteller auf Erteilung des Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz eins, um den Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, rechtskräftig zuerkannt wurde, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 nicht zu erfüllen, wenn der Antrag auf Erteilung des Einreisetitels innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, gestellt wurde. Paragraph 22, Absatz eins, gilt für Verfahren, die mit Ablauf des 31. Mai 2018 bereits anhängig waren, auch noch nach dem 31. Mai 2018 weiter.“

§ 11 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idFBGBl. I Nr. 56/2018, § 11a FPG idFBGBl. I Nr. 68/2013 und § 26 FPG idFBGBl. I Nr. 145/2017 lauten: Paragraph 11, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2018., Paragraph 11 a, FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013, und Paragraph 26, FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 145 aus 2017, lauten:

„Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

(1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß § 20 Abs. 1 Z 9 sind Art. 9 Abs. 1 erster Satz und Art. 14 Abs. 6 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.(1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. In Verfahren zur Erteilung eines Visums gemäß Paragraph 20, Absatz eins, Ziffer 9, sind Artikel 9, Absatz eins, erster Satz und Artikel 14, Absatz 6, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragsteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben. (4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung sind auch die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat. (5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. (7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22, Absatz 3,, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§ 2 Abs. 4 Z 13) oder Praktikanten (§ 2 Abs. 4 Z 13a) ist Art. 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.“ (9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13,) oder Praktikanten (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 13 a,) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.“

„Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen. Paragraph 11 a, (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.“(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt.“

„Visa zur Einbeziehung in das Familienverfahren nach dem AsylG 2005

§ 26. Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 35 Abs. 4 AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß § 35 Abs. 5 AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“ Paragraph 26, Teilt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG 2005 mit, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist, ist dem Familienangehörigen gemäß Paragraph 35, Absatz 5, AsylG 2005 ohne Weiteres zur einmaligen Einreise ein Visum mit viermonatiger Gültigkeitsdauer zu erteilen.“

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung, und es kommt ihr diesbezüglich keine eigene Prüfungskompetenz zu (vgl. VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034; VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002). 3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung, und es kommt ihr diesbezüglich keine eigene Prüfungskompetenz zu vergleiche VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034; VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002).

Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im Ergebnis zutreffend ist: Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes im Ergebnis zutreffend ist:

3.3. Der Bezugsperson wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.01.2015, der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Einreiseantrag wurde am 10.07.2019, somit jedenfalls außerhalb der in § 35 Abs. 1 AsylG vorgesehenen dreimonatigen Frist und auch außerhalb der in § 75 Abs. 24 AsylG vorgesehenen dreimonatigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 24/2016 am 01.06.2016, innerhalb derer die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 AsylG 2005 nicht erfüllt werden müssten, gestellt. 3.3. Der Bezugsperson wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.01.2015, der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Der Einreiseantrag wurde am 10.07.2019, somit jedenfalls außerhalb der in Paragraph 35, Absatz eins, AsylG vorgesehenen dreimonatigen Frist und

auch außerhalb der in Paragraph 75, Absatz 24, AsylG vorgesehenen dreimonatigen Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2016, am 01.06.2016, innerhalb derer die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG 2005 nicht erfüllt werden müssten, gestellt.

Im gegenständlichen Fall ist die Erteilungsvoraussetzung nach § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG nicht erfüllt worden. Im gegenständlichen Fall ist die Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG nicht erfüllt worden.

Die Beschwerdeführerin konnte (mit Hilfe der Bezugsperson) den Nachweis eigener und fester Einkünfte nicht erbringen und verfügt somit nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in Österreich. Der Nachweis, dass ihr Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, konnte somit nicht erbracht werden.

Die Bezugsperson bezog zwar in Österreich immer wieder Einkünfte, sie bezog aber auch über einen langen Zeitraum Arbeitslosengeld und Krankengeld. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, wie schon vom BFA und in der Beschwerdeentscheidung aufgezeigt, dass schon die Gesamteinkünfte für das Jahr 2018 nicht ausreichen, das Einkommen für zwei Personen nach dem Richtsatz des § 293 Abs. 1 ASVG zu decken. Hinzu kommen monatliche Mietzinszahlungen in Höhe von Euro 340,-- und die Tilgung eines Kredites. Die Bezugsperson bezog zwar in Österreich immer wieder Einkünfte, sie bezog aber auch über einen langen Zeitraum Arbeitslosengeld und Krankengeld. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, wie schon vom BFA und in der Beschwerdeentscheidung aufgezeigt, dass schon die Gesamteinkünfte für das Jahr 2018 nicht ausreichen, das Einkommen für zwei Personen nach dem Richtsatz des Paragraph 293, Absatz eins, ASVG zu decken. Hinzu kommen monatliche Mietzinszahlungen in Höhe von Euro 340,-- und die Tilgung eines Kredites.

Somit liegt die Voraussetzung nach § 60 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 nicht vor. Somit liegt die Voraussetzung nach Paragraph 60, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 nicht vor.

Daran vermag auch die Ermessensregel nichts ändern, dass von den Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005 abgesehen werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens dringend geboten ist. Daran vermag auch die Ermessensregel nichts ändern, dass von den Voraussetzungen gemäß Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer 3, AsylG 2005 abgesehen werden kann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens dringend geboten ist.

Es ist zu beachten, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21.04.2016, in der Rechtssache C-558/14, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV ausgesprochen hat, dass Art. 7 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung dahin auszulegen sei, „dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.“. Diese Auslegung lässt jedenfalls erkennen, dass Aspekten des wirtschaftlichen Wohls eines Landes im Zusammenhang mit dem Familiennachzug im Rahmen der öffentlichen Interessen offenkundig ein hoher Stellenwert zukommen darf. Es ist zu beachten, dass der EuGH in seinem Urteil vom 21.04.2016, in der Rechtssache C-558/14, betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267, AEUV ausgesprochen hat, dass Artikel 7, Absatz eins, Litera c, der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung dahin auszulegen sei, „dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrages weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu

legen.“. Diese Auslegung lässt jedenfalls erkennen, dass Aspekten des wirtschaftlichen Wohls eines Landes im Zusammenhang mit dem Familiennachzug im Rahmen der öffentlichen Interessen offenkundig ein hoher Stellenwert zukommen darf.

Wenn daher bei der Ermessensregel des § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005 Voraussetzung der Ausnahme ist, dass dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens „dringend geboten ist“, so ist im Zuge dieser Beurteilung unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG 2014 genannten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. sinngemäß VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101). Wenn daher bei der Ermessensregel des Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer 3, AsylG 2005 Voraussetzung der Ausnahme ist, dass dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens „dringend geboten ist“, so ist im Zuge dieser Beurteilung unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalls eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG 2014 genannten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen vergleiche sinngemäß VwGH 12.11.2015, Ra 2015/21/0101).

Wenn im vorliegenden Fall diese Gesamtbetrachtung für die Beschwerdeführerin im Rahmen der Ermessensentscheidung negativ ausfällt, so fällt insbesondere auch ins Gewicht, dass die Regelung des Art. 8 EMRK keineswegs vorschreibt, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgeschriebenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 12 NAG ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach § 46 NAG erfolgen). Wenn im vorliegenden Fall diese Gesamtbetrachtung für die Beschwerdeführerin im Rahmen der Ermessensentscheidung negativ ausfällt, so fällt insbesondere auch ins Gewicht, dass die Regelung des Artikel 8, EMRK keineswegs vorschreibt, dass in allen Fällen der Familienzusammenführung jedenfalls der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten zu gewähren wäre. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgeschriebenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Paragraph 45, Absatz 12, NAG ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gewährt werden, danach kann eine Familienzusammenführung nach Paragraph 46, NAG erfolgen).

Zum „Eheleben“ der Beschwerdeführerin und der Bezugsperson ist den Erwägungen in der Beschwerdevorentscheidung zu folgen, wonach zwischen der Beschwerdeführerin und dem angegebenen Ehegatten nie ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat. Die Beschwerdeführerin konnte bei ihrer Befragung durch die österreichische Botschaft kaum Details zu ihrem Ehegatten angeben. Aus den dort getätigten Angaben ergibt sich nicht, dass sie ihrem Ehegatten tatsächlich nahesteht und viel über diesen weiß.

Wenn sich – wie hier wegen Fehlens der Voraussetzung nach § 60 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 – eine Familienzusammenführung durch Inanspruchnahme des § 35 AsylG 2005 als nicht möglich erweist und von einem Antragsteller ein anderer Weg und zwar insbesondere nach § 46 NAG zu beschreiten ist, um eine Familienzusammenführung zu erreichen (zur Betonung dieses anderen Weges vgl. VwGH 03.05.2018, Ra 2017/19/0609), so steht dieser andere Weg auch nicht im Widerspruch zu Art. 8 EMRK. Der VwGH hat nämlich auch im Erkenntnis Ra 2017/19/0609 zum Ausdruck gebracht, dass – im Einzelfall – zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Ergebnisses (etwa im Blick auf Art. 8 EMRK; Hinweis auf VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494; sowie dem folgend etwa VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074; 26.06.2013, 2011/22/0278; 27.01.2015, Ra 2014/22/023; 11.02.2016, Ra 2015/22/0145) oder auch zur Erzielung einer unionsrechtskonformen Interpretation der nationalen Rechtslage (Hinweis VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0025, Rn. 23) eine Abkoppelung des im NAG verwendeten Begriffes des „Familienangehörigen“ von seiner in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG enthaltenen Legaldefinition geboten sein kann. Wenn sich – wie hier wegen Fehlens der Voraussetzung nach Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 – eine Familienzusammenführung durch

Inanspruchnahme des Paragraph 35, AsylG 2005 als nicht möglich erweist und von einem Antragsteller ein anderer Weg und zwar insbesondere nach Paragraph 46, NAG zu beschreiten ist, um eine Familienzusammenführung zu erreichen (zur Betonung dieses anderen Weges vergleiche VwGH 03.05.2018, Ra 2017/19/0609), so steht dieser andere Weg auch nicht im Widerspruch zu Artikel 8, EMRK. Der VwGH hat nämlich auch im Erkenntnis Ra 2017/19/0609 zum Ausdruck gebracht, dass – im Einzelfall – zur Vermeidung eines verfassungswidrigen Ergebnisses (etwa im Blick auf Artikel 8, EMRK; Hinweis auf VwGH 17.11.2011, 2010/21/0494; sowie dem folgend etwa VwGH 13.11.2012, 2011/22/0074; 26.06.2013, 2011/22/0278; 27.01.2015, Ra 2014/22/023; 11.02.2016, Ra 2015/22/0145) oder auch zur Erzielung einer unionsrechtskonformen Interpretation der nationalen Rechtslage (Hinweis VwGH 20.07.2016, Ra 2016/22/0025, Rn. 23) eine Abkoppelung des im NAG verwendeten Begriffes des „Familienangehörigen“ von seiner in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG enthaltenen Legaldefinition geboten sein kann.

Zusammenfassend ist daher nicht zu sehen, dass es nach § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG 2005 bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens – zu betonen – „dringend“ geboten wäre, eine Familienzusammenführung durch Inanspruchnahme des § 35 AsylG 2005 zu ermöglichen, ein an sich auch unter Beachtung des Art. 8 EMRK zulässiger Weg (insbesondere nach § 46 NAG) wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände (arg.: dringend) hier nicht möglich wäre. Zusammenfassend ist daher nicht zu sehen, dass es nach Paragraph 35, Absatz 4, Ziffer 3, AsylG 2005 bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens – zu betonen – „dringend“ geboten wäre, eine Familienzusammenführung durch Inanspruchnahme des Paragraph 35, AsylG 2005 zu ermöglichen, ein an sich auch unter Beachtung des Artikel 8, EMRK zulässiger Weg (insbesondere nach Paragraph 46, NAG) wegen des Vorliegens außergewöhnlicher Umstände (arg.: dringend) hier nicht möglich wäre.

Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides dazutun.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden und wird darauf hingewiesen, dass es den Beschwerdeführern frei steht, jederzeit einen neuen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels zu stellen.

4. Eine mündliche Verhandlung hatte gemäß § 11a Abs. 2 FPG zu unterbleiben. 4. Eine mündliche Verhandlung hatte gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG zu unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben. Im vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Denn das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei den Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Ehepartner Einreisetitel finanzielle Mittel Nachweismangel Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W161.2188787.3.00

Im RIS seit

23.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at